

[GERMAN TEXT -- TEXTE ALLEMAND]

Vertrag  
zwischen  
der Republik Chile  
und  
der Bundesrepublik Deutschland  
über  
die Förderung und den gegenseitigen Schutz von  
Kapitalanlagen

Die Republik Chile  
und  
die Bundesrepublik Deutschland -

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch zunehmende gegenseitige Kapitalanlagen zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff "Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte,

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften,

c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben,

d) Rechte des geistigen Eigentums wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill,

e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff "Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;

3. bezeichnet der Begriff "Staatsangehörige"

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

b) in bezug auf die Republik Chile:  
Chilenen im Sinne der Verfassung der Republik Chile;

4. bezeichnet der Begriff "Gesellschaften"

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:  
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Hoheitsgebiet hat und gemäß den deutschen Rechtsvorschriften besteht, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in bezug auf die Republik Chile:

jede juristische Person, die in der Republik Chile in Übereinstimmung mit der dortigen Gesetzgebung begründet ist und im chilenischen Hoheitsgebiet ihren Sitz hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Vertrags.

(3) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche Maßnahmen oder eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beeinträchtigen.

(4) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Diese Maßnahmen müssen aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolutionen, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage,
- b) der Erträge,
- c) zur Rückzahlung von Darlehen,
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage,
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den

Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesen Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.



Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien nach einer angemessenen Frist einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

#### Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Investitionen gemäß diesem Vertrag zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit im Sinne von Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer dieser beiden Parteien den zuständigen Gerichten der Vertragspartei, in deren Gebiet die Investition getätigt wurde, zu unterbreiten.

(3) Auf Verlangen einer Streitpartei wird die Meinungsverschiedenheit einem internationalen Schiedsgericht unterbreitet

a) wenn binnen 18 Monaten seit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Sachentscheidung des angerufenen Gerichts nicht vorliegt,

oder

b) wenn eine derartige Entscheidung vorliegt, aber eine der Streitparteien der Auffassung ist, daß diese gegen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages verstößt; das Schiedsverfahren ist innerhalb eines Jahres nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung einzuleiten.

(4) Das Recht der Streitparteien, den Streitfall einvernehmlich einem internationalen Schiedsgericht zu unterbreiten, wird von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht berührt.

(5) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, werden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien in den Fällen von Absatz 3 dieses Artikels einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(6) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage dieses Vertrags und gegebenenfalls anderer zwischen den Parteien geltender Verträge, des nationalen Rechts der vertragsschließenden Partei, in deren Gebiet die Investition belegen ist - einschließlich ihrer Regeln des Internationalen Privatrechts - und der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts.

(7) Der Schiedsspruch ist bindend und wird gemäß innerstaatlichem Recht vollstreckt.

#### Artikel 11

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

#### Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten

die Artikel 1 bis 11 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des  
Außerkräfttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Santiago am 21. Oktober 1991

in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Republik Chile  
Enrique Silva Cimma

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Wiegand Pabsch

Carlos Ominami Pascual

P r o t o k o l l

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

a) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf Kapitalanlagen in der Republik Chile von natürlichen Personen, die Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sind, wenn die betreffenden Personen zur Zeit der Vornahme ihrer ursprünglichen Investitionen bereits mehr als fünf Jahre ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Chile hatten, es sei denn, daß ihre Kapitalanlage nachweislich aus dem Ausland eingebracht wurde.

b) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

c) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt. Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf Investoren, die Staatsangehörige beider Vertragsparteien sind.

d) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansprüche auf Geld umfassen Ansprüche aus Darlehen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung stehen und nach Zweck und Umfang den Charakter einer Beteiligung haben (beteiligungsähnliche Darlehen). Hierunter

fallen nicht Kredite von dritter Seite, z.B. Bankkredite zu kommerziellen Bedingungen.

e) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansprüche auf Leistungen umfassen Lieferungen von Erzeugnissen aus Investitionsvorhaben, die insbesondere im Grundstoffbereich im Rahmen von Dienstleistungsverträgen gewonnen werden.

(2) Zu Artikel 3

a) Als "Betätigung" im Sinne des Absatzes 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.

b) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer

Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch sein wirtschaftlicher Wert erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Zu Artikel 5

a) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 5 gewährleistet die Republik Chile das Recht auf die Rückführung der von deutschen Investoren eingebrachten Kapitalanlagen nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Einbringung.

b) Solange das chilenische Programm zur Umwandlung von Auslandschulden noch in Kraft ist, gewährleistet die Republik Chile ferner das Recht auf Rückführung der von deutschen Investoren im Rahmen dieses Programms vorgenommenen Kapitalanlagen nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Einbringung sowie den Transfer der Erträge nach Ablauf von vier Jahren für die folgenden Jahre. Die Erträge der ersten vier Jahre werden ab dem fünften Jahr in jährlichen Raten von jeweils 25% transferiert. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, die Herabsetzung dieser Fristen nach den Vorschriften der chilenischen Zentralbank in Anspruch zu nehmen.



c) Als "unverzöglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines vollständig gestellten Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

d) Der Kurs im Sinne des Absatzes 2 soll nicht wesentlich von dem Marktkurs abweichen, der sich aus der Umrechnung des US-Dollar in die Währung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition belegen ist, und in die vom Investor gewünschte frei konvertierbare Währung an den offiziellen Märkten der beiden betreffenden Länder für laufende Transaktionen ergibt.

(5) Zu Artikel 8

Der Vertrag gilt in keinem Falle für Meinungsverschiedenheiten oder Streitfälle über Angelegenheiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(6) Bei grenzüberschreitender Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;

b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Geschehen zu Santiago am 21. Oktober 1991

In zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für  
die Republik Chile  
Enrique Silva Cimma

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Wiegand Fabsch

Carlos Ominami Pascual

Änderungs- und Ergänzungsprotokoll  
zu dem am 21. Oktober 1991 in Santiago unterzeichneten  
Vertrag und Protokoll

zwischen

der Republik Chile

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Die Republik Chile  
und  
die Bundesrepublik Deutschland -

in dem Bewußtsein, daß der am 21. Oktober 1991 in Santiago unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und sein Protokoll der Ergänzung und Änderung bedarf -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Artikel 10 Absatz 3 des vorgenannten Vertrages wird wie folgt ersetzt:

“(3) Wenn eine Meinungsverschiedenheit bei dem zuständigen Gericht der Vertragspartei anhängig gemacht wurde, auf deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage getätigt worden ist, so kann ein internationales Schiedsgericht nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Klageerwiderung angerufen werden, oder wenn das zuständige Gericht innerhalb von 18 Monaten seit Zustellung der Klage keine Sachentscheidung getroffen hat. Unbeschadet dessen kann jede der Vertragsparteien eine günstigere Behandlung gewähren.”

Artikel 2

Die Protokollnotiz zu Artikel 5 Buchstabe a wird wie folgt ersetzt:

"a) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 5 gewährleistet die Republik Chile das Recht auf die Rückführung der von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften eingebrachten Kapitalanlagen nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Einbringung."

Artikel 3

Die Protokollnotiz zu Artikel 5 Buchstabe b entfällt.

Artikel 4

In das Protokoll wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 eingefügt:

"Zu Artikel 10

Unbeschadet der in Artikel 10 zur Streitschlichtung zwischen einer Vertragspartei und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei getroffenen Regelung haben chilenische Staatsangehörige oder Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Kapitalanlage tätigen oder getätigt haben, das Recht, jede Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) zu unterbreiten. Dieses Recht kann auch dann ausgeübt werden, wenn sie vorher die Meinungsverschiedenheit den zuständigen Gerichten der

Bundesrepublik Deutschland unterbreitet haben, und zwar auch dann, wenn eine Sachentscheidung vorliegt, soweit der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der Auffassung sind, daß diese Entscheidung die Bestimmungen dieses Vertrages verletzt."

Artikel 5

Dieses Änderungs- und Ergänzungsprotokoll ist integrales Bestandteil des Vertrages zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und seinem Protokoll, unterzeichnet am 21. Oktober 1991 in Santiago, und sie werden als ein einheitlicher Vertrag ausgelegt und angewandt.

Geschehen zu Bonn am 14. April 1997, in zwei Urschriften, jede in spanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Republik Chile

Für die  
Bundesrepublik Deutschland